Hafenordnung
der Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn

1. Allgemeines

Diese Hafenordnung gilt für den Bereich des Privathafens der Südwestdeutsche Salzwerke AG, Heilbronn (nachfolgend SWS AG genannt), Neckar-km 110,78 (alter Neckar). Sie dient insbesondere dem Schutz gegen Gefährdungen der Schiffsbesatzungen sowie der Mitarbeiter der SWS AG während des Aufenthalts von Frachtschiffen im Hafen. Seitens der Schiffsbesatzung ist für die Einhaltung der Schiffsführer verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass die Hafenordnung der Schiffsbesatzung, Mitfahrern und Besuchern bekannt gemacht und von ihnen eingehalten wird.

2. Anmeldung

Bei nicht besetztem Leitstand:
Ohne die Kenntnis der Hafenordnung darf nicht in den Hafen eingefahren werden.

Bei besetztem Leitstand:
Der Schiffsführer hat sich rechtzeitig telefonisch im Leitstand der SWS AG anzumelden (Tel. 07131 959 2400 oder 07131 959 72400).

Der Schichtführer prüft, ob der Schiffsführer nachweislich in die Hafenordnung eingewiesen wurde. Der Nachweis wird durch das Geschäftsfeld Industriesalz im VMI geführt und kann vom Schichtführer eingesehen werden. Der Schichtführer erteilt dementsprechend die Erlaubnis zur Einfahrt und teilt einen Liegeplatz zu. Sofern dieser eine nachweisliche Unterweisung des Schiffsführers nicht feststellen kann, wird diese durch den Laderaumkontrolleur vor der Beladung nachgeholt.

Der Liegeplatzzuteilung ist Folge zu leisten. An Wochenenden darf nur an der Westseite (zur öffentlichen Straße = Albertistraße) angelegt werden, da ein Verlassen des Werksgeländes bei unbesetzter Pforte nicht möglich ist. Nach Erreichen des Liegeplatzes hat der Schiffsführer bzw. sein Vertreter sich im Leitstand des Hafens der SWS AG anzumelden.

3. Verhalten auf dem Werksgelände

Gleisanlagen dürfen nicht betreten werden, es sei denn, an dafür vorgesehenen Überwegen.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr sind unmittelbar nach Verlassen des Schiffes an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt.

Der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Werksgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werksgelände zu betreten. Rauchen ist nur an den dafür gekennzeichneten Raucherplätzen gestattet.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter der Werksicherheit berechtigt, (bei Betretung/Befahrung des Werksgeländes) Kontrollen durchzuführen.

Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen innerhalb des Werksgeländes sind zwingend zu beachten.

Es darf nur der direkte und besprochene Weg zum Verlassen des Werksgeländes benutzt werden.

Gehen bzw. der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.

4. Verkehrsregeln auf dem Werksgelände der SWS AG

- Schienenfahrzeuge haben Vorrang.
- Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Regeln der StVO.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h

Verstöße werden geahndet.

5. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Mitglieder der Schiffsbesatzung, die an der Beladung beteiligt sind bzw. das Schiff verlassen, müssen festes Schuhwerk benutzen.

6. Verhalten im Gefahrenfall

Im Gefahrenfall – bei Auslösen von Alarmierungseinrichtungen bzw. bei mündlicher Alarmierung – ist der Gefahrenbereich zügig und ohne Hast zu verlassen. Es ist die gekennzeichnete Sammelstelle aufzusuchen und weitere Anweisungen des Betriebs-/Sicherheitspersonals der SWS AG abzuwarten.

Anweisungen des Sicherheits- und Betriebspersonals der SWS AG ist zwingend Folge zu leisten.

7. Beladung

Dem Schiffsführer obliegen an Bord die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten. Danach ist jeder Schiffsführer verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Reparaturarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. nicht abgedeckte Öffnungen in Verkehrswegen) und keine Verkehrsgefahren (z. B. ungeeignete Steigeinrichtungen) entstehen.

Während der Beladung des Schiffes dürfen keine Arbeiten am Schiff oder auf dem Schiff verrichtet werden, die eine Gefährdung für Mitarbeiter oder Einrichtungen der SWS AG verursachen können.

Zur Vermeidung von Absturzgefährdungen sind während des Umschlags die Taue durch die Schiffsbesatzung stets nachzuziehen, damit kein unzulässiger Abstand zwischen Kaimauer und Schiff entsteht.

Reklamationen bezüglich der übernommenen Ladung (z. B. auffällige Verunreinigungen) müssen bei Kenntniserlangen unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern in der Leitwarte der SWS AG bzw. bei der Reederei Schwaben GmbH gemeldet werden. Nach Verlassen des Hafens besteht kein Reklamationsanspruch mehr.

Nach Beendigung der Beladung hat sich der Schiffsführer im Leitstand abzumelden. Alle erforderlichen Dokumente sind zu unterzeichnen (Ladeschein). Anschließend, spätestens aber nach Aufforderung durch den Schichtführer der SWS AG, muss das Schiff mit seiner vollständigen Besatzung den Hafen verlassen, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen (z.B. Einhaltung bzw. Beachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten durch den Schiffsführer oder auch schiffstechnische Gründe).

8. Umwelt-/Brandschutz

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind durch den Schiffsführer und die Besatzung unbedingt einzuhalten.

Speziell ist hier zu beachten:

- Reduzierung der Brandlasten an Bord
- Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- Ausstattung des Schiffs mit geeigneten Feuerlöschgeräten
- Einhaltung von Rauchverboten
- Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten nur in Verbindung mit einem gültigen Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten sowie der festgelegten Maßnahmen
- Das nichtbestimmungsgemäße Verwenden von Brandschutzeinrichtungen ist untersagt

Vor Einschaltung von Behörden durch den Schiffsführer sind bei der SWS AG die Fachabteilungen über den Schichtführer zu informieren (Tel. 07131 959 72404 oder 07131 959 72259).

Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass durch den Aufenthalt seines Schiffs bzw. durch die Schiffsbesatzung keine Verunreinigungen von Boden oder Gewässer verursacht werden.
Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse, Stofffreisetzungen (Gas, wassergefährdende Flüssigkeiten etc.), Brände und Explosionen sind der Bereichsleitung Technik (Tel. 07131 959 72404 oder 07131 959 72259) unverzüglich zu melden.

Der Schiffsführer hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft unseres Werkes wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

Bei Verstößen des Schiffsführers bzw. seiner Schiffsbesatzung gegen die Hafenordnung wird die SWS AG geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße, z. B.

- eine Ermahnung
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des Schiffsführers von weiteren Umschlagaufträgen zur Folge haben
- Die SWS AG behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten und Schadenersatz zu fordern

9. Sonstige Bestimmungen

- **Abfallentsorgung**

Zur Beseitigung von Abfällen sind die bei der SWS AG vorhandenen Entsorgungssysteme gegen Berechnung zu nutzen.

- **Abwesenheit des Schiffsführers**

Der Schiffsführer hat während einer Beladung sicherzustellen, dass für die Zeit seiner Abwesenheit ein geeignetes, der deutschen Sprache mächtiges Besatzungsmitglied an Bord ist. Dieses Besatzungsmitglied muss auch allgemeine Auskünfte über das Schiff erteilen können (z. B. Erreichbarkeit des Schiffsführers, derzeitige Besatzungsstärke usw.). Die Abwesenheit des Schiffsführers sollte im Vorfeld dem Schichtführer angezeigt werden.

- **Schutz von Jugendlichen**

Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 16 Jahren (mit Ausnahme von Ausbildungszwecken) ist verboten.

- **Verhalten bei Arbeitsunfällen / Erkrankungen**

Der Schiffsführer hat bei einem Unfall, einer umweltrelevanten Störung bzw. einer meldepflichtigen Erkrankung eines Mitarbeiters den Schichtführer umgehend zu informieren. Der Schichtführer löst dann die entsprechende Meldekette der SWS AG aus.

10. Ein- und Ausfuhr

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition bzw. pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

11. Wichtige Telefonnummern:

Schichtführer / SWS AG

Telefon: 07131 959 2400
Mobil: 07131 959 72400

Fachbereichsleitung Infrastruktur (Hafenleitung)
07131 959 72259

Bereichsleitung Technik
07131 959 72404

Reederei Schwaben GmbH (Disposition, Befrachtung)
07131 9950 33